

Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater München (APO)

Vom 09. November 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater München vom 18. April 2001 (KWMBI II S. 1278) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird „drei Vizepräsidenten“ durch „zwei Vizepräsidenten“ ersetzt.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, die in demselben Studiengang oder in verwandten Studiengängen an dieser oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten oder einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang oder in verwandten Studiengängen an dieser oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten oder einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Im Falle einer Anerkennung von Prüfungsleistungen werden diese bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht berücksichtigt. ³Die Gesamtnote wird lediglich aus den an der Hochschule für Musik und Theater München erbrachten Prüfungsleistungen gebildet. ⁴Prüfungsleistungen, die in verwandten Studiengängen an dieser Hochschule oder in RSK-Studiengängen in Kooperation mit der Hochschule für Musik und Theater München erbracht wurden, werden im Falle einer Anerkennung nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung einbezogen.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen fest.
- (4) ¹Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist gegeben, wenn sie einander in Inhalt, Umfang und Anforderungen (Kompetenzziele)

im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

- (5) ¹Auf das Studium im Studiengang mit dem Schwerpunkt künstlerische Ausbildung werden sechs Semester (bei Gesang acht Semester) angerechnet, wenn der Student die pädagogische Diplomprüfung erfolgreich abgelegt und im Hauptfach mindestens die Durchschnittsnote "gut" (= 2,00) erreicht hat. ²Die jeweiligen Studienordnungen können vorsehen, dass nur die Noten bestimmter Fächer des Hauptfachs für die Zulassung entscheidend sind. ³Auf das Studium im Studiengang mit dem Schwerpunkt einer pädagogischen Ausbildung werden sechs Semester angerechnet, wenn der Student die Diplomprüfung in einem Studiengang mit dem Schwerpunkt einer künstlerischen Ausbildung erfolgreich abgelegt und im pädagogischen Teil der Diplomvorprüfung mindestens die Note "gut" (= 2,00) erreicht hat.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 09. November 2010 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 09. November 2010.

München, den 09. November 2010

Prof. Dr. Siegfried Mauser
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 09. November 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 09. November 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 09. November 2010.